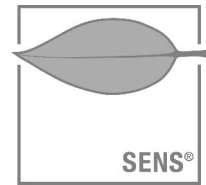


SENS–Sammelstellen



1. Güterfluss der SENS–Waren (siehe Ablaufgrafik „Standard Güterfluss“)

- Hausabholung: Wenn Endbesitzer einzelne zu entsorgende Geräte von einem Recycler oder einer Sammelstelle zu Hause oder am Firmensitz abholen lassen, gilt das als Hausabholung.
 - Die Hausabholung ist eine separate Dienstleistung.
 - Die Hausabholung ist nicht durch die vRG finanziert.
 - Die Kosten der Hausabholung stellt die Sammelstelle dem Auftraggeber direkt in Rechnung.

2. Einrichtung der Sammelstelle

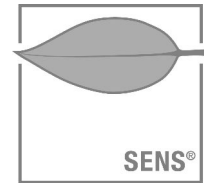
- Die Paletten mit Rahmen oder Gittern für die Kleingeräte (Haushaltkleingeräte, Spielzeuge, Bau-, Garten-, Hobby-Geräte und Leuchten), sowie Spezialbehälter für Leuchtmittel und genug Platz für Haushaltgrossgeräte und Kompressorgeräte sind bereit zu stellen.
- Sämtliche SENS–Waren müssen witterungsgeschützt gelagert werden können.
- Spezialbehälter für Leuchtmittel erhalten Sie auf Bestellung vom SENS–Recycler.
- Als SENS–Sammelstelle dürfen Sie die SENS–Waren entgegennehmen (Bewilligung nach VeVA Art. 8 e). Sollten Sie neben den Leuchtstoffröhren noch andere Sonderabfälle annehmen wollen, so benötigen Sie dafür eine kantonale Bewilligung. Auf jeden Fall benötigen Sie eine Betriebsnummer, welche Sie bei Ihrem Kanton erhalten.

3. Annahme von SENS–Waren

- Leuchtmittel:
 - Leuchtmittel sind Sonderabfälle.
 - Die Annahme ist gesetzlich reglementiert, es gelten die Vorschriften der VeVA¹.
 - Angelieferte Leuchtmittel (Sonderabfall) müssen dem Kanton auf www.veva-online.ch gemeldet werden, falls der Abgeber Leuchten- oder Leuchtmittelhändler ist.
- Waren, für die keine vRG erhoben wird:
 - Gibt ein Endbesitzer Waren ab, für die keine vRG erhoben wird, so können diese nicht über das SENS–System abgerechnet werden. Das Inkasso und die Abrechnung dieser Entsorgungsleistungen ist Sache der Sammelstelle und des Recyclers.
 - Kenntnis der SENS–Geräte ist somit unverzichtbar (siehe www.sens.ch).
- Gesetzlich vorgeschriebene Meldung der Jahresmenge angenommener „anderer kontrollpflichtiger Abfälle“ mit dem Excel–Formular des BAFU auf www.veva-online.ch an Kanton und SENS (sa@sens.ch). Meldung an SENS bis 1. März des Folgejahres.

4. Triage

- Gerätezubehör kann einzeln oder zusammen mit dem zugehörigen Elektrogerät gesammelt werden. Gerätezubehör gehört in die selbe Kategorie wie das zugehörige Elektrogerät (das Gerätezubehör zählt nicht als separates Gerät!).
- Zu den SENS–Waren dürfen **keine Geräte der Bereiche Büro/EDV, Unterhaltungselektronik, Film/Foto und Telefonendapparate** (SWICO–Ware) hinzugefügt werden.
- In Leuchten eingelegte Leuchtmittel müssen aus den Leuchten entfernt und zusammen mit den Leuchtmitteln gesammelt werden.
- Leuchtmittel sind ohne Verpackungsmaterial und Schutzhüllen zu sammeln. Stabförmige und nicht stabförmige Leuchtmittel müssen getrennt gesammelt werden.
- In Geräten eingelegte Batterien und gerätespezifische Akkumulatoren können mit den SENS–Geräten zurück gegeben werden. Kleine Mengen loser Batterien (keine Starterbatterien) und Standardakkumulatoren (bis 5kg, keine Bleiakkus) können separat gesammelt und über den SENS–Abholauftrag abgegeben werden.



5. Lagerung von SENS–Waren

- **Alle SENS–Geräte müssen witterungsgeschützt und diebstahlsicher gelagert werden!**
Siehe auch Richtlinie R01 TK-SENS „Lagerung und Transport“ im Anhang zum „Vertrag SENS–Sammelstelle“ oder auf www.sens.ch.
- SENS empfiehlt, die Produktgruppe 300500 in Paletten mit Rahmen zu sammeln, zu lagern und an den Recycler weiter zu leiten.
- SENS empfiehlt, die Produktgruppen 100200 und 100300 als Einzelgeräte auf Paletten zu sammeln, zu lagern und weiter zu leiten. Der Recycler rechnet die Kompressorgeräte je nach Bauweise und Gewicht unter den Produktgruppen 100300, 100310 und 100320 ab.
- Leuchtmittel (Produktgruppe 700210 und 700215):
 - Leuchtmittel müssen bruchsicher und vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert werden.
 - Leuchtmittel sind Sonderabfälle.
 - Die Lagerung ist reglementiert, es gelten die einschlägigen Vorschriften der VeVA¹.
- Lose Batterien: Der qualifizierte Beförderer von Batterien und Akkumulatoren der INOBAT stellt die speziellen Fässer (120l / ca. 200kg Batterien) zur Lagerung von Batterien zur Verfügung. Für die Lagerung und den Transport von Batterien dürfen nur die Fässer der Inobat verwendet werden. Bezug unter: <http://www.inobat.ch/index.php?id=57>

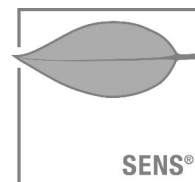
6. Abholaufträge (Ablaufgrafik „Abgeltung für SENS–Geräte“)

- Die Sammelstelle muss selbst einen Abholauftrag im Internet (www.sens.ch) erstellen.
- SENS–kg–Ware (SENS–Kategorie 300 500) und Leuchtmittel (SENS–Kategorien 700 210 und 700 215): Anzahl Paletten und Rahmen oder Spezialbehälter zählen und Anzahl in Abholauftrag eingeben.
- Haushaltgrossgeräte (SENS–Kategorie 100200) und Kompressorgeräte (SENS–Kategorie 100300): Geräte zählen und die Stückzahlen in den Abholauftrag eingeben.
- Das SENS–OnlineSystem nimmt den Abholauftrag entgegen und leitet ihn an den vom Abgeber ausgewählten Recycler weiter.
- Leuchtmittel:
 - Die Weitergabe von Sonderabfällen ist reglementiert. Der Transport der Leuchtmittel muss in geeigneten Spezialgebinden des Recyclers wie Rungen–Paletten, Kartonröhren oder sonstigen, speziell für diesen Zweck geeigneten Behältnissen (stabförmige Leuchtmittel getrennt von anderen Formen) erfolgen. Die Entsorger müssen veranlassen, dass der Transport von Leuchtmitteln so erfolgt, dass eine Beschädigung der Leuchtmittel vermieden wird.
 - Die entsprechenden Gesetze und Vorschriften der VeVA¹ und ADR / SDR² sind einzuhalten.
- Der Recycler ist verpflichtet, die Ware innert 5 Arbeitstagen bei der Sammelstelle abzuholen, falls die Sammelstelle die Geräte nicht selbst transportiert (kann im Abholauftrag unter „Transportart Strasse“ angegeben werden).
- **Lose Batterien und Akkumulatoren (nicht in Geräte eingelegt)**
Lose Batterien und Akkumulatoren (bis 5 kg Stückgewicht) können mit dem SENS Abholauftrag nur zusammen mit anderen E+E-Geräten abgegeben werden. Die Maximalmenge beträgt 400kg, Starterbatterien und Bleiakkumulatoren dürfen nicht mitgegeben werden.
 - Achtung: ab 30 kg in der Regel Gefahrgut! Die entsprechenden Gesetze und Vorschriften der VeVA¹ und ADR / SDR² sind einzuhalten.

¹ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVA

² Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ADR / Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße SDR

Wegleitung 2008 für SENS–Sammelstellen



- Ab 401 kg Gesamtgewicht oder bei der Rückgabe von Starterbatterien und Bleiakkumulatoren erfolgt die Abwicklung direkt durch einen qualifizierten Beförderer von Batterien und Akkumulatoren der INOBAT, siehe www.inobat.ch.
- Unter den SENS–Kategorien im SENS–Abholauftrag dürfen keine Geräte der Bereiche Büro/EDV, Unterhaltungselektronik, Film/Foto und Telefonendapparate (SWICO–Ware) angemeldet werden.

7. Abgeltung der Leistungen (Ablaufgrafik „Abgeltung für SENS–Geräte“)

- Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über das SENS–Online Melde- und Kontrollsystem. Bedingung für die Auszahlung ist, dass alle Beteiligten ihre entsprechenden Entsorgungsdaten dem SENS–Online–System gemäss Wegleitung gemeldet haben. Dies ist üblicherweise im Folgemonat nach der Auftragserteilung der Fall.
- Die monatliche Gutschriftsanzeige wird in Papierform an die Gutschriftsadresse versandt.
- Die Zahlung erfolgt innert 30 Tagen, falls der Betrag von CHF 500.– erreicht wird. Andernfalls erfolgt die Auszahlung, sobald die Summe der Vergütungen CHF 500.– übersteigt oder auf jeden Fall per Jahresende.
- Lose Batterien und Akkumulatoren: Bei Rückgabe über das SENS–System wird der Sammelstelle keine Entschädigung ausbezahlt.

Weitere Informationen und die jeweils aktuellen Dokumente finden Sie im Internet unter www.sens.ch

Tabelle T.1: Erklärung der Begriffe

Begriff	Erklärung
Gerätecodes SENS–Kategorien (siehe auch www.sens.ch)	300500 SENS–kg–Ware 100200 Haushaltgrossgeräte 100300 Kühl-, Klima- und Kompressorgeräte 100310 Gewerbekühlgeräte (massive Bauweise) 80 bis 140 kg 100320 Gewerbekühlgeräte (massive Bauweise) 140 bis 200 kg und Chromstahl bis 200 kg 300900 Batterien, Akkumulatoren (Stückgewicht bis max. 5kg) 700210 Leuchtmittel stabförmig 700215 Leuchtmittel nicht stabförmig
Mengen	Die Kategorien 100200, 100300, 100310 und 100320 sind in Stückzahlen anzugeben. Für die Kategorien 300500, 300900, 700210 und 700215 sind die Anzahl Paletten und Rahmen oder Spezialbehälter anzugeben. Mengen mit einem Minuszeichen werden vom System nicht akzeptiert!